

Aus dem Protokoll des Regierungsrat

Sitzung vom 19. Oktober 1939



2838. Baulinien. 1. Mit Eingabe vom 30. September 1939 übermittelte der Gemeinderat Schlieren eine Vorlage über die Aufhebung nachstehender Baulinien:

1. Der Industriestraße:

Beidseitig vom Kreiselplatz an östlich auf eine Länge von zirka 150 Metern, das heißt bis Ende der Liegenschaft Kat.-Nr. 5175.

(Regierungsratsbeschluß vom 6. August 1903.)

2. Der Überlandstraße:

Beidseitig vom Kreiselplatz an westlich auf eine Länge von zirka 130 Metern, das heißt bis zur Einmündung des Flurweges Kat.-Nr. 5284.

(Regierungsratsbeschluß vom 3. Februar 1923.)

3. Der Engstringerstraße:

a) Für das südlich dem Kreiselplatz gelegene Teilstück: Westliche Baulinie vom Kreiselplatz bis zur Einmündung der Brandstraße;

östliche Baulinie vom Kreiselplatz bis zur Einmündung der Rütistraße beziehungsweise Abzweigung der alten Engstringerstraße.

(Regierungsratsbeschluß vom 17. Januar 1905.)

b) für das nördlich dem Kreiselplatz gelegene Teilstück: Westliche und östliche Baulinie vom Kreiselplatz bis zur Einmündung der Feldstraße.

(Regierungsratsbeschluß vom 17. Januar 1905.)

2. Infolge Ausbaus der Überlandstraße durch das Limmatal (Hauptverkehrsstraße C) und Erstellung von Trottoiren an der Engstringerstraße haben sich Veränderungen in der Bauverbotszone ergeben, die auf die Dauer nicht zu verantworten wären, indem die genehmigten Baulinien mit der Richtung der ausgebauten Straßen nicht mehr übereinstimmen, streckenweise zu nahe an den öffentlichen Grund heranreichen, in einem Falle sogar in diesen hineinragen. Die hiedurch entstandenen Rechtsverhältnisse sind unhaltbar. Sie sollten so rasch wie möglich geregelt werden, damit eine unvernünftige Bebauung ausgeschlossen ist. Die Festsetzung neuer, den ausgebauten Straßen entsprechender Baulinien würde nahe liegen. In technischen Kreisen rechnet man aber mit der Möglichkeit eines späteren Umbaus des Kreiselplatzes in eine planumfreie Straßenkreuzung, welche Lösung Baulinien mit größern Abständen bedingen würde als der Kreiselplatz. Da eine fertige Lösung für eine planumfreie Straßenkreuzung noch nicht vorliegt, können für sie auch noch keine Baulinien aufgestellt werden. Unter diesen Umständen erscheint es zweckmäßiger, nach dem Vorschlage des Gemeinderates Schlieren die vorhandenen Baulinien in der Umgebung des Kreiselplatzes aufzuheben und vorläufig keine neuen festzusetzen. Dadurch wird eine für die spätere Lösung des Problems ungeeignete Überbauung der Straßenkreuzung verhindert. Sollten vor Abklärung der technischen Lösung für eine planumfreie Straßenkreuzung Bauten in deren Nähe errichtet werden wollen, so hätte es die Gemeinde in der Hand, solche Bauten ausreichend weit von der heutigen Straßenanlage zurückzuweisen oder abzulehnen.

3. Die Aufhebung der Baulinien wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich am 8. August 1939 ausgeschrieben. Der Bezirksrat Zürich bezeugt am 20. September 1939, daß hiegegen keine Rekurse eingegangen seien.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Beschlusse des Gemeinderates Schlieren vom 31. Juli 1939 über die Aufhebung nachstehend unbeschriebener Baulinien:

1. Der Industriestraße:

Beidseitig vom Kreiselpfad an östlich auf eine Länge von zirka 150 Metern, das heißt bis Ende der Liegenschaft Kat.-Nr. 5175,

2. der Überlandstraße:

Beidseitig vom Kreiselpfad an westlich auf eine Länge von zirka 130 Metern, das heißt bis zur Einmündung des Flurweges Kat.-Nr. 5284,

3. der Engstringerstraße:

a) Für das südlich des Kreiselpfad gelegen Teilstück:
Westliche Baulinie vom Kreiselpfad bis zur Einmündung der Brandstraße;

östliche Baulinie vom Kreiselpfad bis zur Einmündung der Rütistraße beziehungsweise Abzweigung der alten Engstringerstraße;

b) für das nördlich des Kreiselpfad gelegen Teilstück:
Westliche und östliche Baulinie vom Kreiselpfad bis zur Einmündung der Feldstraße,

wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Schlieren wird eingeladen, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rückgabe eines Planexemplares, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Oktober 1939.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

D. Dupp